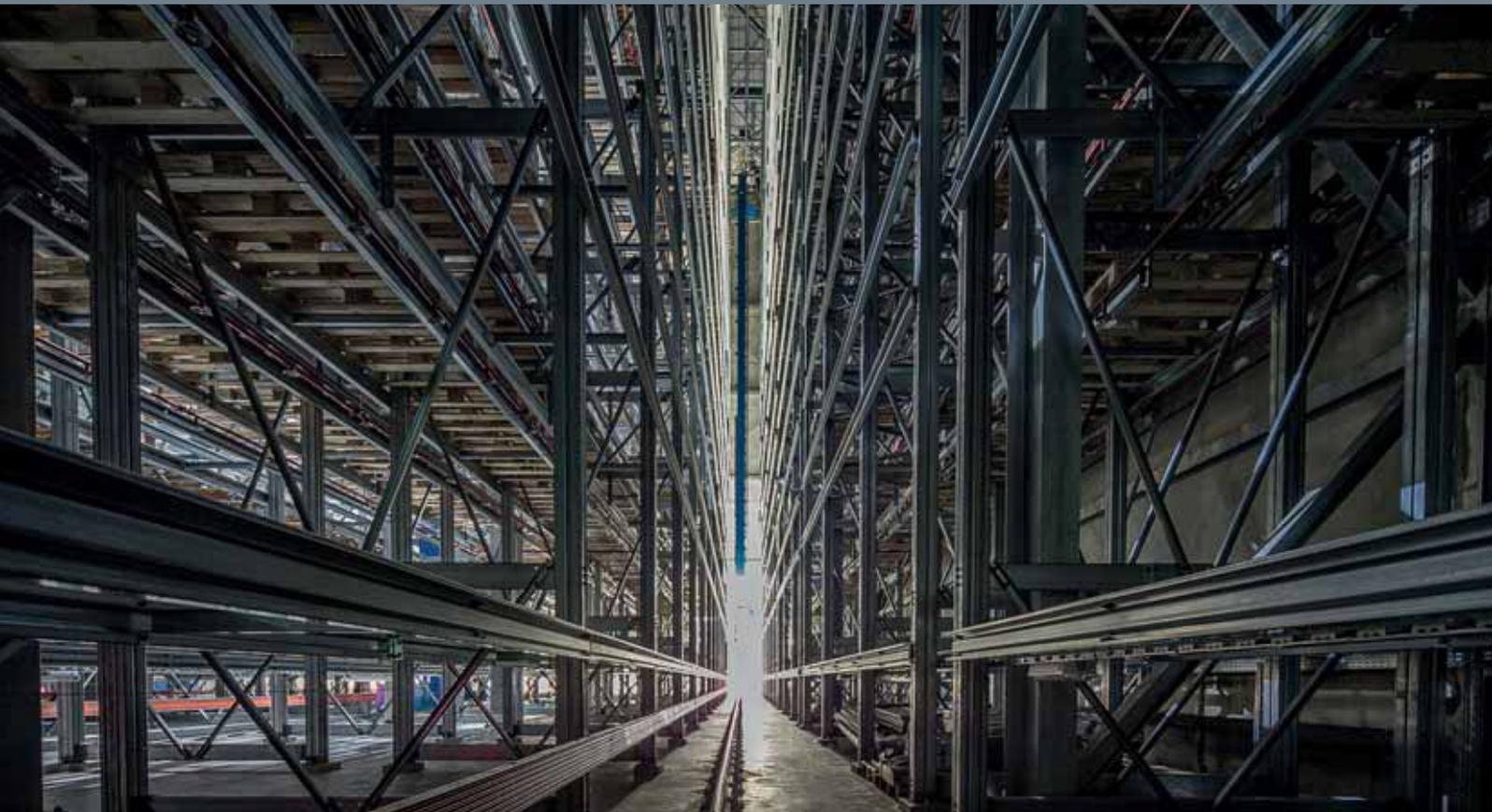


# industriebAU

architektur  
technik  
management



## Logistik und Distribution

Industrieböden

Industrietore

Bauen mit Systemen/Systemgebäude



## KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

## Eigenstrom im Abseits

Einst waren sie Öko-Pioniere der Energiewirtschaft, heute sind sie die Prügelknaben des Gesetzgebers: Wer mit Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Wärme für den Eigenbedarf erzeugt, sieht sich zuletzt ständigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Das hat nicht nur Folgen für die Energieeffizienztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung. Gleich mit auf der Strecke bleiben Klimaschutzziele und wesentliche Bausteine der Energiewende.

► Im August 2014 war es das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und zum Jahreswechsel das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das für viele Diskussionen und bei den Anwendern von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für viel Verdruss gesorgt hat. Denn beide Gesetze verteuern zunächst einmal die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Für eigengenutzten KWK-Strom ist nun ebenfalls die EEG-Umlage zu bezahlen und die Förderung für den hocheffizient erzeugten Strom ist spürbar eingeschränkt und an Bedingungen geknüpft worden.

Das aktuelle KWKG verändert das System der KWK-Förderung in Deutschland. In Abkehr von der früheren Praxis werden nun vor allem

öffentliche KWK-Anlagen gefördert, die ins allgemeine Netz einspeisen. Die industrielle KWK bleibt weitestgehend außen vor. Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft kritisiert diese Umstellung, da sie die großen Potenziale zur CO<sub>2</sub>-Einsparung in der Industrie außer Acht lasse. „Die effiziente KWK-Technologie spart in der Industrie bereits heute über 18 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr ein. Da insbesondere der Wärmebedarf der Unternehmen auch in Zukunft realistisch betrachtet nicht über erneuerbare Energien gedeckt werden kann, bieten sich hier große Potenziale für die Erreichung unserer Klimaziele. Diese wurden mit der Novellierung des KWKG weitgehend ignoriert“, kommentiert Barbara Minderjahn, Geschäftsführerin des VIK.

## Entschärfte Gesetzesnovelle

Dabei ist das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene KWKG schon eine entschärfte Fassung der ursprünglichen Referentenentwürfe. Verbände wie der VIK, aber auch der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) oder der Verband für Wärmelieferung (VfW) als Interessensvertretung der Energiecontracting-Anbieter hatten mit intensiver Lobby-Arbeit versucht, Verbesserungen zu erreichen. „Es ist erfreulich zu sehen, dass die erzielten Verhandlungsergebnisse auch vom Gesetzgeber umgesetzt wurden. Es wäre jedoch gut, wenn langfristig noch nachgebessert werden würde, um die Gleichstellung von Energiedienstleistern und Selbstversorgern herzustellen“, betont Dipl.-Ing. Birgit Arnold, geschäftsführende Vizepräsidentin des VfW.

Als relevanteste Punkte des novellierten KWKG für Contractoren sieht der VfW folgende Aspekte:

Die Förderungsdauer für Anlagen unter 50 kW ist wie geplant auf 60.000 Vollbenutzungsstunden erhöht worden. Dies gilt für KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.2022 in Dauerbetrieb genommen werden.

Strom, der innerhalb einer Kundenanlage geliefert wird (z. B. durch Contractoren), wird gefördert, sofern die volle EEG-Umlage entrichtet wird. Der Anlagenbetreiber erhält für den KWK-Leistungsanteil von

- bis zu 50 kW 4 ct je kWh
- mehr als 50 und bis zu 100 kW 3 ct je kWh
- mehr als 100 und bis zu 250 kW 2 ct je kWh
- mehr als 250 kW bis zu 2 MW 1,5 ct je kWh
- mehr als 2 MW 1 ct je kWh.

Wichtig sei auch, dass beim Betrieb größerer Anlagen ab 100 kW das neue KWKG die Verpflichtung beinhaltet, den aus diesen Anlagen erzeugten Strom direkt zu vermarkten.

## Nachteile für Eigenstromversorgung

„Mit dem Kompromiss wird die im Regierungsentwurf bereits angelegte Ungleichbehandlung zwischen öffentlicher und industrieller KWK zementiert“, moniert jedoch Minderjahn vom VIK. Die längere Frist für die Inbetriebnahme von Anlagen komme zwar den langen Planungsprozessen der Unternehmen entgegen. Die entscheidenden Fragen zur Zukunft der KWK-Eigenversorgung würden jedoch in der KWK-Novelle nicht beantwortet und auf mögliche nachgelagerte Verordnungen verschoben. „Die Eigenstromversorgung bleibt weiterhin außen vor. Die Stagnation beim Ausbau der umweltschonenden KWK-Eigenversorgung in der Industrie wird unter diesen Vorzeichen nicht aufgelöst werden.“

Das nächste Ungemach droht nach Angaben des VIK bereits: die Frage nach einer drohenden EEG-Umlage für Bestandsanlagen



Gammel Engineering entwickelte und plante für das Osram-Werk in Eichstätt ein Blockheizkraftwerks-Modul mit 2.000 kW<sub>el</sub> und 2.000 kW<sub>th</sub> sowie eine Absorptionskältemaschine mit 738 kW. Die Installation erfolgte durch die MTU Onsite Energy GmbH. Die Anlage wurde vom B.KWK zum BHKW des Jahres gekürt.

MTU Onsite Energy

der Eigenstromerzeugung. Gerade laufen zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission Verhandlungen zur Evaluierung der bisherigen Bestandsschutzregelung, die nur bis 2017 gilt. „Die Industrie schaut sehr wachsam auf diese Verhandlungen“, erläutert Minderjahn. „Hier geht es nicht mehr nur um mögliche CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale, die EEG-Umlage würde für zahlreiche Anlagen eine existenzbedrohende Belastung darstellen. Wir hoffen daher, dass es der Bundesregierung hier gelingt, wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und so der umweltschonenden KWK-Eigenerzeugung in Deutschland keinen weiteren Riegel vorzuschieben.“

Den Ball der neuen Gesetzgebung schnell aufgenommen hat der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung, selbst ein scharfer Kritiker der KWKG-Novelle. Mit dem Label „Blauer Strom“ hat der B.KWK ein Gütesiegel geschaffen, das die Umweltfreundlichkeit von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung sichtbar machen soll – ähnlich dem „grünen“ Strom aus erneuerbaren Energien. Denn KWK-Strom wird bislang wie Graustrom behandelt. Es wird kein Unterschied zwischen klimaschonend erzeugtem KWK-Strom und Strom aus Kernenergie oder CO<sub>2</sub>-intensiver konventioneller Erzeugung gemacht.

Das erste derartige Umweltlabel ging an die Stadtwerke Lemgo. „Blauer Strom entfaltet sein Potenzial besonders in Kombination mit erneuerbaren Energien. Bei den Stadtwerken Lemgo gewährleisten die KWK-Anlagen also auch dann eine stabile Stromversorgung, wenn es windstill ist und die Sonne nicht scheint“, sagte B.KWK-Vizepräsident Prof. Dr. Martin Maslaton bei der Zertifikatsübergabe. Zugleich wies er auf die politischen Rahmenbedingungen durch die neue Gesetzgebung hin: „Das KWK-Gesetz 2016 ist völlig unzureichend, wenn es um den weiteren Ausbau dieser umweltschonenden Technologie geht“, meint er. „Doch für Anlagen, wie sie von den Stadtwerken Lemgo betrieben werden, gibt es eine den Marktbedingungen angepasste Förderung, welche die bestehende Eigenerzeugung von Strom und Fernwärme auch in Zukunft sichert.“

[ROBERT ALTMANNSHOFER]